

## der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. C 103

8. August 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

#### I *Mitteilungen*

##### **Kommission**

Mitteilung betreffend Transporte von Kohle und Stahl, die die italienischen Staatsbahnen (FS) zu Frachten und Beförderungsbedingungen von Sondervereinbarungen durchführen ..... 1

Änderung der Liste der tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch beauftragt werden können ..... 6

---

#### II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

#### III *Bekanntmachungen*

##### **Kommission**

Ausschreibung Nr. 834: Öffentliche Ausschreibung der Französischen Republik — Departement Guayana — für ein von der EWG — EEF — und von der Französischen Republik — Fonds d'investissements pour les Départements d'Outre-Mer (FIDOM) — gemeinsam finanziertes Vorhaben ..... 7

Ausschreibung Nr. 835: Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Französischen Republik — Departement Guayana — für ein von der EWG — EEF — und der Französischen Republik — Fonds d'investissements pour les Départements d'Outre-Mer (FIDOM) — gemeinsam finanziertes Vorhaben ..... 8

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

## MITTEILUNG

**betreffend Transporte von Kohle und Stahl, die die italienischen Staatsbahnen (FS) zu Frachten und Beförderungsbedingungen von Sondervereinbarungen durchführen**

Die FS wenden für bestimmte Transporte im Binnenverkehr Frachten und Beförderungsbedingungen an, die von den veröffentlichten Tarifen abweichen.

Die italienische Regierung hat zum Vollzug der Vorschriften des Vertrages über die Gründung der EGKS, die Gegenstand der Empfehlung Nr. 1/61 der Hohen Behörde sind <sup>(1)</sup>, bestimmte Maßnahmen für die Publizität solcher Frachten und Beförderungsbedingungen im Montanverkehr getroffen. Im Zusammenhang damit werden nachstehend die Verkehrsverbindungen bekanntgegeben, in denen die FS Transporte von Kohle und Stahl zu Frachten und Beförderungsbedingungen von Sondervereinbarungen ausführen.

Die Produzenten, Händler und Käufer von Montangütern können über diese Frachten und Beförderungsbedingungen diejenigen Auskünfte erhalten, die für die Teilnahme am gemeinsamen Markt notwendig sind.

Anträge auf derartige Informationen sind zu richten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Verkehr, 170, rue de la Loi, Brüssel 4 (Fernschreiber Nrn. 21877, 21878, 21879 und 21898).

<sup>(1)</sup> Empfehlung Nr. 1/61 vom 1. März 1961 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Veröffentlichung oder Bekanntgabe von Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen für die Beförderung von Kohle und Stahl (ABl. Nr. 18 vom 9. 3. 1961, S. 469/61).

## I — Beförderung von Eisen- und Stahlerzeugnissen

(Roheisen und Rohstahl, Halbzeug, besondere Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse) (\*)

Gruppe	Versandbahnhöfe	Bestimmungsbahnhöfe
1 (a) (b)	Villadossola	Alessandria, Aosta, Bergamo, Brescia, Busto Arsizio, Calusco d'Adda, Carrara Avenza, Forlì, Genova, Imperia, La Spezia, Livorno, Luino, Mapello-Ambivere, Milano, Modugno, Palazzolo sull'Oglio, Pavia, Pont S. Martin, Rho, Rovato (transito), Salerno, Savona, Schio, Sesto S. Giovanni, Settimo Torinese, Susa, Torino, Venezia, Verona, Villafranca Tirrena
2 (a) (b)	Verona	Albisola, Albizzate S. A., Alessandria, Bari, Bergamo, Bologna, Bolzano, Carinate, Castelfranco Veneto, Chivasso, Firenze, Genova, La Spezia, Lecco, Legnano, Livorno, Milano, Napoli, Novi Ligure, Portovecchio di Piombino, Rho, Roma, Savona, S. Giovanni Valdarno, Sesto S. Giovanni, Sestri Levante, Settimo Torinese, Tarvisio (loco), Torino, Trieste, Udine, Vado Ligure, Venezia
3 (a) (b)	Bolzano	Abbiategrosso, Acqui Terme, Airasca, Alessandria, Ancona, Arcore, Arzignano, Ascoli Piceno, Asti, Bagnoli-Agnano Terme, Bari, Bassano del Grappa, Bergamo, Biella, Bologna, Borgofranco, Breno, Brescia (loco e transito), Busto Arsizio, Calolziocorte Olginate, Calusco d'Adda, Carrara Avenza, Casale Monferrato, Casalecchio di Reno, Cassino, Castelfranco Veneto, Castellammare di Stabia, Cento, Colico, Colleferro, Como, Copparo, Cornaredo, Cortabbio, Crema, Cressa-Fontaneto, Cusano Milanino, Domodossola, Erba, Ferrara, Firenze, Forlì, Fornaci di Barga, Gallarate, Gemonio, Genova, Grandate, Imola, Ivrea, La Spezia, Lecce, Lecco, Legnano, Lissone, Livorno, Magnago, Mandello del Lario, Massa Z. I., Milano (loco e transito), Modena, Monfalcone, Monza, Napoli, Nasisi, Novara, Novate, Mezzola, Novellara, Novi Ligure, Oggiono, Omegna, Padova, Palazzolo sull'Oglio, Parma, Piacenza, Pinerolo, Pistoia, Pomigliano d'Arco, Pozzuoli Solfatarata, Prato, Reggio Emilia, Rezzato (loco e transito), Rho, Rolo Novi Fabbrico, Roma, S. Bernardo d'Ivrea, Saronno, Savona, Schio, Sesto S. Giovanni, Settimo Torinese, Solbiate Arno, Taranto, Terni, Thiene, Torino, Tortona, Treviso, Trieste, Udine, Vado Ligure, Varese, Veduggio, Venezia, Vercelli, Verona, Vicenza, Vobarno, Volterra
4 (a) (b)	Lecco	Aosta, Bari, Brescia, Genova, La Spezia, Napoli, Savona, Trento, Udine, Venezia
5 (a) (b)	Sestri Levante e Riva Trigoso	Aosta, Brescia, Bolzano, Crema, Lecco, Livorno, Milano, Modena, Napoli, Novi Ligure, Portovecchio di Piombino, Sesto S. Giovanni, Settimo Torinese, Udine
6 (a) (b)	Bergamo, Brescia, Bussoleno, Busto Arsizio, Casaletto Vaprio, Crema, Legnano, Milano (loco e transito), Novara, Pesaro, Portovecchio di Piombino, Rezzato, Rho, Seregno, Sesto S. Giovanni, Stamperia O.F., Taranto, Venezia, Verdello, Villadossola	Bologna, Bolzano, Brindisi, Bussi, Bussoleno, Castellanza, Cengio, Costa Masnaga, Crotone, Ferrara, Genova, Groane, La Spezia, Legnano, Livorno, Mantova, Massa Z. I., Milano (loco e transito), Napoli, Nasisi, Novara, Orbetello, Piacenza, Pontenure, Ravenna, Reggio Emilia, Rho, San Giuseppe di Cairo, Santhià, Savigliano, Savona, Scarlino, Sesto S. Giovanni, Spinetta, Marengo, Stamperia O. F., Suzzara, Terni, Torino, Trainiti, Trieste, Vado Ligure, Venezia, Vercelli, Vibo Valentia, Villadossola
7 (b)	Brescia, Bussoleno, Milano (loco e transito), Pesaro, Rezzato, Seregno, Stamperia O.F., Villadossola	Priolo Melilli

(\*) Die unter diese allgemeinen Bezeichnungen fallenden Güter sind in der revidierten einheitlichen Transportnomenklatur aufgeführt (ABl. Nr. 52 vom 21. 3. 1967, S. 769 bis 776/67).

Gruppe	Versandbahnhöfe	Bestimmungsbahnhöfe
8 (a) (c)	Arcore, Bergamo (loco e transito), Brescia (loco e transito), Colico (loco e transito), Como S. Giovanni, Milano, Novate Mezzola, Pontremoli, Rezzato (loco e transito), Rovato (loco e transito), Sesto S. Giovanni, Sondrio, Spigno Monferrato	Ancona, Aosta, Arcore, Arezzo, Bologna, Bolzano, Brescia, Carrara Avenza, Casal Sabini, Castellammare di Stabia, Chivasso, Condove, Domodossola (loco), Firenze, Genova, La Spezia, Livorno, Massa Z. I., Milano, Napoli, Nasisi, Novate Mezzola, Novi Ligure, Padova, Parma, Piacenza, Pietra Ligure, Portovecchio di Piombino, Pozzolo Formigaro, Ravenna, Reggio Calabria, Reggio Emilia, Riva Trigoso, Rosignano, Santhià, Savona, Savigliano, Torino, Trainiti, Trieste, Vado Ligure, Venezia, Verona, Viareggio, Vobarno
9 (b)	Lecco	Genova, Savona, Trieste, Venezia
10 (a) (b)	Dervio, Gardone Val Trompia, (transito Brescia), Milano, Napoli, Sesto S. Giovanni	Arquata Scrivia, Bolzano, Chiavari, Domodossola, Genova, La Spezia, Lecco, Livorno, Napoli, Omegna, Pont S. Martin, Portovecchio di Piombino, Savona, Terni, Torino, Trento, Trieste, Vado Ligure, Venezia, Verona, Villadossola
11 (a)	Aosta	Airasca, Albizzate Solbiate Arno, Asti, Bari, Bologna, Bolzano, Cuneo, Dronero, Firenze, Imola, Lecco, Legnano, Massa, Modena, Moncalieri, Novara, Padova, Pavia, Pinerolo, Pontedera, Roma, S. Giuseppe di Cairo, Sestri Levante, Settimo, Ternate, Trento, Varese, Venezia, Verdello
12 (a)	Brescia (loco e transito)	Aosta, Genova, La Spezia, Livorno, Napoli, Nasisi, Padova, Portovecchio di Piombino, Savigliano, Savona, Taranto, Terni, Trieste, Udine, Vado Ligure, Venezia
13 (a)	Castellammare di Stabia	Albisola Capo, Busalla, Monfalcone, Ronchi dei Legionari Sud, Villadossola
14 (a)	Genova	Acerra, Ancona, Aosta, Avigliana, Bari, Bergamo, Bologna, Bolzano, Bussoleno, Busto Arsizio, Castellammare di Stabia, Desio, Firenze, Forlimpopoli, Frosinone, La Spezia, Latina, Lecco, Legnano, Livorno, Lucca, Mantova, Massa, Modena, Nasisi, Padova, Paratico Sarnicotr., Pescara, Pistoia, Portici Ercolano, Pozzolo Formigaro, Reggio Calabria, Riva Trigoso, Roma, Ronchi dei Legionari Sud e Monfalcone, S. Giovanni Valdarno, Salerno, Savigliano, Seriate, Sessa Aurunca, Taranto, Terni, Torino, Torre Annunziata, Trieste, Udine, Venezia, Verdello Dalmine, Viareggio, Vicenza, Villadossola
15 (a)	La Spezia	Aosta, Bari, Bologna, Bolzano, Busto Arsizio, Firenze, Frosinone, Latina, Lecco, Livorno, Modena, Padova, Pavia, Pescara, Pistoia, Roma, Savona, Seriate, Torino, Udine, Vicenza
16 (a)	Livorno	Albisola Capo, Nasisi, Novi Ligure, Taranto
17 (a)	Napoli	Ancona, Aosta, Avigliana, Bari, Bologna, Bolzano, Busto Arsizio, Casal Sabini, Firenze, Frosinone, Genova, Gioia del Colle, Giovinazzo, La Spezia, Latina, Legnano, Livorno, Lucca, Massa Z. I., Monfalcone, Nasisi, Novi Ligure, Padova, Pescara, Pistoia, Portovecchio di Piombino, Pozzolo Formigaro, Ravenna, Reggio Calabria, Rivalta Scrivia, Riva Trigoso, Ronchi dei Legionari Sud, S. Giovanni Valdarno, Savigliano, Savona, Seriate, Sessa Aurunca, Taranto, Terni, Torino, Trieste, Udine, Venezia, Verdello Dalmine, Viareggio
18 (a)	Novi Ligure	Ancona, Avigliana, Bari, Bologna, Busto Arsizio, Castellammare di Stabia, Desio, Firenze, Frosinone, La Spezia, Latina, Legnano, Livorno, Monfalcone, Padova, Pescara, Pistoia, Reggio Calabria, Roma, Ronchi dei Legionari Sud, Savona, Seriate, Sessa Aurunca, Terni, Torino, Udine
19 (a)	Pistoia	Albisola, Albizzate Solbiate Arno, Bolzano, Reggio Calabria, Torino, Udine

Gruppe	Versandbahnhöfe	Bestimmungsbahnhöfe
20 (a)	Portovecchio di Piombino	Acerra, Ancona, Avigliano, Bari, Bologna, Busto Arsizio, Casal Sabini, Caserta, Castellammare di Stabia, Firenze, Frosinone, Genova, La Spezia, Latina, Legnano, Livorno, Lucca, Mantova, Massa Z. I., Monfalcone, Nasisi, Novi Ligure, Padova, Paratico Sarnico (transito), Pescara, Pistoia, Portici Ercolano, Pozzolo Formigaro, Reggio Calabria, Reggio Emilia, Rivalta Scrivia, Riva Trigoso, Roma, Ronchi dei Legionari Sud, S. Giovanni Valdarno, Savigliano, Savona, Seriate, Sessa Aurunca, Sestri Levante, Taranto, Terni, Torino, Torre Annunziata, Udine, Venezia, Verdello Dalmine, Viareggio
21 (a)	Ronchi dei Legionari Sud e Monfalcone	Albisola Capo, Bolzano, Busalla, Udine, Vicenza, Villadossola
22 (a)	S. Giovanni Valdarno	Bari, Bologna, Busto Arsizio, Frosinone, La Spezia, Latina, Livorno, Monfalcone, Padova, Pescara, Pistoia, Roma, Ronchi dei Legionari Sud, Savona, Seriate, Torino, Udine
23 (a)	Sesto S. Giovanni e Milano (loco e transito)	Bolzano, Brescia, Castellammare di Stabia, Genova, La Spezia, Livorno, Napoli, Novi Ligure, Ovada, Padova, Pistoia, Portovecchio di Piombino, Pozzolo Formigaro, Reggio Calabria, Ronchi dei Legionari Sud e Monfalcone, S. Giovanni Valdarno, Savona, Sessa Aurunca, Taranto e Nasisi, Terni, Torino, Torre Annunziata, Trieste, Venezia
24 (a)	Savona	Aosta, Bologna, Bolzano, Busto Arsizio, Lecco, Montello, Gorlago, Padova, Pavia, Seriate, Udine, Torino, Trieste, Venezia
25 (a)	Taranto e Nasisi	Acerra, Ancona, Avigliana, Bari, Bologna, Busalla, Busto Arsizio, Casal Sabini, Castellammare di Stabia, Desio, Firenze, Frosinone, La Spezia, Latina, Livorno, Monfalcone, Novi Ligure, Padova, Pescara, Pistoia, Pozzolo Formigaro, Reggio Calabria, Rivalta Scrivia, Roma, Ronchi dei Legionari Sud, S. Giovanni Valdarno, Salerno, Savona, Seriate, Sessa Aurunca, Terni, Torino, Torre Annunziata, Trieste, Udine, Venezia, Verdello Dalmine
26 (a)	Terni	Ancona, Avigliana, Bari, Bologna, Civitavecchia, Desio, Fiumicino, La Spezia, Livorno, Padova, Pescara, Pozzolo Formigaro, S. Giovanni Valdarno, Salerno, Savigliano, Sessa Aurunca, Torino, Torre Annunziata, Venezia
27 (a)	Torino	Aosta, Reggio Calabria, Sessa Aurunca
28 (a)	Trieste	Bolzano, Castellammare di Stabia, Firenze, La Spezia, Livorno, Massa Z. I., Novi Ligure, Padova, Paratico Sarnico (transito), Pavia, Pistoia, Udine, Vicenza
29 (a)	Venezia	Albisola Capo, Ancona, Aosta, Avigliana, Bergamo, Bologna, Busto Arsizio, Castellammare di Stabia, Desio, La Spezia, Legnano, Livorno, Lucca, Mantova, Massa Z. I., Monfalcone, Novi Ligure, Pistoia, Portici Ercolano, Pozzolo Formigaro, Reggio Calabria, Riva Trigoso, Ronchi dei Legionari Sud, S. Giovanni Valdarno, Seriate, Sessa Aurunca, Torino, Trieste, Verdello Dalmine, Verona, Viareggio, Vicenza
30 (a)	Verdello Dalmine	La Spezia, Livorno, Massa Z. I., S. Giovanni Valdarno, Trieste, Udine
31 (a)	Genova	Novi Ligure, Pozzolo Formigaro, Rivalta Scrivia, Savona, Sestri Levante, Vado Ligure
32 (a)	Verdello	Brescia, Milano (loco e transito), Sesto S. Giovanni, Rovato (transito)

Gruppe	Versandbahnhöfe	Bestimmungsbahnhöfe
33 (a)	Massa Z.I.	Livorno
34 (a)	Sesto S. Giovanni e Milano (loco e transito)	Rovato (transito)
35 (a)	Trieste	Ronchi dei Legionari Sud
36 (a)	Napoli	Salerno
37 (a)	Aosta	Ivrea
38	Brescia, Genova, Livorno, Milano (loco e transito), Napoli, Nasisi, Novi Ligure, Portovecchio di Piombino, S. Giovanni Valdarno, Savona, Sesto S. Giovanni, Taranto, Terni, Torre Annunziata, Trieste, Venezia	Agrigento, Bicocca, Calatafimi, Capaci, Catania, Gela, Lentini, Marcellino, Messina, Milazzo, Palermo, Partinico, Porto Empedocle, Priolo Melilli, S. Lorenzo Colli, S. Teresa Riva, Siracusa, Trapani

(a) Die Ermäßigungen werden in den angegebenen Verkehrsverbindungen auch für Beförderungen in der Gegenrichtung gegeben.

(b) Für Beförderungen über Tarifentfernungen unter 101 km werden Ermäßigungen nicht gewährt.

(c) Für Beförderungen über Tarifentfernungen unter 81 km werden Ermäßigungen nicht gewährt.

## II — Transporte von festen mineralischen Brennstoffen

Gruppe	Art der Güter	Versandbahnhöfe	Bestimmungsbahnhöfe
A	Steinkohle	La Spezia	Massa Z. I.
B	Koks	S. Giuseppe di Cairo	Savona Marittima
C	Koks	Milano Farini	Sesto S. Giovanni

**Änderung der Liste der tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch beauftragt werden können**

In der Liste der tierärztlichen Sachverständigen, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 100 vom 7. Juni 1966, Seite 1604/66, geändert durch die Information Nr. 67/111/EWG, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 20 vom 2. Februar 1967, Seite 332/67, und durch die Information Nr. 67/356/EWG, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 105 vom 3. Juni 1967, Seite 2116/67, muß der unter Nr. 14 aufgeführte Name mit allen Angaben gestrichen werden.

Lfd. Nr.	Name	Nationalität	Adresse	Telefon
14	Prof. Dr. Fritz Ulbrich Direktor des Instituts für Hygiene und Infektionskrankheiten der Tiere der Universität Gießen	deutsch	63 Gießen Frankfurter Straße 85/87 <i>Deutschland (BR)</i>	Gießen 81 21

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Ausschreibung Nr. 834: Öffentliche Ausschreibung der Französischen Republik — Departement Guayana — für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — und von der Französischen Republik — Fonds d'investissements pour les Départements d'Outre-Mer (FIDOM) — gemeinsam finanziertes Vorhaben**

**Örtliche Vergabe-Nr.:** 69/26

**Vorhaben Nr.:** 311.034.02

**Finanzierungsabkommen:** Nr. 579/GU

**Gegenstand der Leistung:**

Anlage eines Tiefwasserhafens in der Flußmündung des Mahury im Departement Guyane (Guayana).

Die Gesamtleistung wird in einem Los vergeben und umfaßt folgende Arbeiten:

- Ausbau einer Fahrrinne von 13 km Länge, auf (—5 m) minus fünf Meter vertieft,
- Anlegen eines Schwojeraums von ungefähr acht (8) Hektar Größe und auf eine Tiefe von (—7,5) minus sieben Meter fünfzig ausgebagert,
- Errichten eines Handelskais von zweihundertsechzig (260) Meter Länge,
- Errichten eines Kais für die Flußschiffahrt von neunzig (90) Meter Länge,
- Durchführen der Erdarbeiten für die Hinterfüllung der Kais (ungefähr 200 000 m<sup>3</sup> Erdabtrag und 300 000 m<sup>3</sup> Auffüllung durch Hinterspülen),
- Anlegen der verschiedenen Versorgungsnetze in der Hafenzone (Abwassernetz, Wasser- und Stromverteilungsnetz, Fernsprechnetz, Kraftstoffverteilungsnetz),
- Ausbau der Straßen und des Geländes in der Hafenzone auf einer Fläche von ungefähr sechs (6) Hektar,

— Ausbau der Zufahrtsstraße zum Hafen (ungefähre Länge 800 m),

— Errichten der Verwaltungs- und Nebengebäude (Gesamtnutzfläche ungefähr 1 700 m<sup>2</sup>).

**Lage der Baumaßnahme:**

Der neue Hafen wird auf dem linken Flußufer des Mahury oberhalb seiner Mündung angelegt und liegt etwa 15 km von der Stadt Cayenne entfernt.

**Ausführungsfrist:**

24 Monate.

**Geschätzter Betrag:**

25 000 000 französische Franken, das entspricht ungefähr 5 000 000 Rechnungseinheiten (= US-Dollar)

**Bezahlung:**

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie in ihren Angeboten den Prozentsatz der Angebotssumme angeben können, für den sie die Bezahlung in der Währung des Landes wünschen, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

**Die Angebote,**

in französischer Sprache, sind „Eingeschrieben“ an das „Secrétariat général des Départements d'Outre-

Mer, B.P. n° 143.07, 75 Paris“ so einzusenden, daß sie dort spätestens am 5. Dezember 1969 um 17 Uhr vorliegen. Bis zu dem obengenannten Zeitpunkt können Angebote auch persönlich gegen Empfangsbescheinigung im „Bureau de l'Inspecteur général des Ponts et Chaussées — M. Couteaud —, 27, rue Oudinot, Paris 7<sup>e</sup>“ abgegeben werden.

#### Die Eröffnung der Angebote

erfolgt in öffentlicher Sitzung, die am 8. Dezember 1969 um 15 Uhr im Büro des Inspecteur général des Ponts et Chaussées, 27, rue Oudinot, Paris 7<sup>e</sup>, stattfindet.

#### Die Ausschreibungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf schriftliche Bestellung erhältlich, die an das Bureau d'études Infrastruktur-Projekt-Assoziation (IPA), 8025 München-Unterhaching, Bussardstraße 38, zu richten ist.

Der Bestellung ist ein auf das „Bureau d'études Infrastruktur-Projekt-Assoziation (IPA), 8025 München-Unterhaching, Bussardstraße 38“ ausgestellter Bankscheck in Höhe von 1 000 französischen Franken bzw. 810,- DM, 10 140 belgischen oder luxemburgischen Franken, 734 niederländischen Gulden, 126 000 italienischen Lire beizufügen.

Der Bankscheck ist ein von einer Bank auf ihre Eigenmittel und nicht auf das Konto eines Kunden gezogenes Zahlungsmittel.

Nach Erhalt der Bestellung und des Schecks werden die Unterlagen dem Besteller kostenfrei mit der schnellsten Versandart zugesandt.

#### Die Ausschreibungsunterlagen können eingesehen werden bei:

- der Direction départementale de l'équipement in Cayenne (Guayana);
- beim Bureau d'études (Studienbüro) Infrastruktur-Projekt-Assoziation (IPA), 8025 München-Unterhaching, Bussardstraße 38;
- bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 170, rue de la Loi, Brüssel 4;
- bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in:
  - Bonn, Zitelmannstraße 11,
  - Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
  - Luxemburg, Centre Européen — Kirchberg,
  - Paris 16<sup>e</sup>, 61, rue des Belles-Feuilles,
  - Rom, Via Poli 29.

#### Zusätzliche Auskünfte erteilt:

die Direction départementale de l'équipement, B.P. 338, Cayenne, Guyane française.

#### Teilnahme am Wettbewerb:

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen sowie von diesen gebildeten Arbeitsgemeinschaften offen, welche die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete besitzen.

**Ausschreibung Nr. 835: Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Französischen Republik — Departement Guayana — für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) — und der Französischen Republik — Fonds d'investissement pour les Départements d'Outre-Mer (FIDOM) — gemeinsam finanziertes Vorhaben**

Vorhaben Nr.: 311.034.02

Finanzierungsabkommen Nr.: 579/GU

#### Betrifft:

Lieferung eines Schleppers mit Bestückung und Sonderausrüstung für die Durchführung von Arbeiten

mit der Schlickegge (travaux de hersage) für den Ausbau der Fahrrinne zu dem zu errichtenden Hafen Dégrad des Cannes im Departement Guayana.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B.

Die Numerierung der Artikel des Teils A (Besondere Bedingungen) entspricht der des Teils B (Allgemeine Bestimmungen für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden).

Die Bedingungen in Teil A ergänzen oder ändern die entsprechenden Bedingungen des Teils B.

Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Die Bedingungen beider Teile A und B enthalten alles, was für die Abgabe von Angeboten, die Auftragserteilung und Durchführung von Aufträgen gilt.

#### TEIL A

#### BESONDERE BEDINGUNGEN

##### I. Gegenstand der Leistung:

Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für die Lieferung eines Schleppers mit Bestückung und Sonderausstattung sowie gleichzeitige Lieferung eines Satzes Ersatzteile (Wert höchstens 10 % des Preises des Schleppers).

Die Leistungsbeschreibung sowie die technischen Daten des Schleppers sind in einem „Annexe technique“ genannten Leistungsverzeichnis enthalten, das *nur in französischer Sprache vorhanden* und bei nachstehenden Anschriften kostenlos erhältlich ist:

- a) Direction départementale de l'équipement, B.P. 338, Cayenne (Guyane française);
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, 170, rue de la Loi, Brüssel 4;
- c) Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in:
  - Bonn, Zitelmannstraße 11,
  - Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
  - Luxemburg, Centre Européen — Kirchberg,
  - Paris 16<sup>e</sup>, 61, rue des Belles-Feuilles,
  - Rom, Via Poli 29.

##### III. Änderung der Mengen:

1. Es ist keine Änderung der Bestellmenge vorgesehen.

##### IV. Gewährleistung, Kundendienst:

1. Sechs Monate.
2. Die Bestimmungen in Artikel 4.2 Teil B werden durch folgende ersetzt:  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, Ersatz- und Zubehörteile schnellstens zu liefern.

##### IX. Lieferort und Lieferfrist:

1. Der Schlepper einschließlich Ersatzteile sind frei Empfangsstelle am Kai im Hafen Cayenne-Ville in Französisch-Guayana zu liefern.
2. Die Lieferung soll schnellstens erfolgen. Bei preislich und gütemäßig gleichen Angeboten für den Schlepper wird dem Angebot der Zuschlag erteilt, das die kürzeste Lieferfrist angibt.

##### XII. Abnahmen:

1. Die Abnahmen erfolgen durch eine hierfür von der Direction départementale de l'équipement de la Guyane française in Cayenne ernannte Kommission.

##### XIV. Kalkulation des Angebotspreises:

- 1.1 Die Bestimmungen in Artikel 14.1.1 Teil B gelten nicht für diese Ausschreibung.
- 1.2 Preis „cif Kai im Hafen Cayenne-Ville (Guyane française — Französisch-Guayana)“.

##### XV. Abgabe der Angebote:

1. In französischer Sprache.
2. Secrétariat général des Départements d'Outre-Mer, B.P. n° 143.07, 75 Paris.
3. „A n'ouvrir qu'en séance, réponse à l'appel d'offres n° 835 pour la fourniture d'un remorqueur.“
4. 10. Oktober 1969 um 17 Uhr.
- 5.3 Mit dem Angebot ist die vorgeschlagene Ersatzteilliste einzureichen.
- 5.5 Vom Bieter sind unbedingt alle näheren Beschreibungen, Angaben und Pläne einzureichen, die für das Verständnis und die Würdigung des angebotenen Schleppers notwendig sind. Diese Unterlagen sind entsprechend den in „Annexe technique“ (vgl. Art. I oben) enthaltenen Angaben für den Schlepper, die Bestückung und die Sonderausstattung in *zweifacher Ausfertigung* einzureichen.

##### XVI. Angebotseröffnung:

Am 13. Oktober 1969 in Paris.

##### XVIII. Zahlungsweise:

5. Direction départementale de l'équipement, B.P. 338, Cayenne — Guyane française.

**XIX. Bezahlung:**

2. Direktion Europäischer Entwicklungsfonds, Finanzabteilung, 170, rue de la Loi, Brüssel 4.
4. Monsieur le Contrôleur technique de FED, c/o Générale Progetti, B.P. 157, Fort-de-France-Martinique.

**XX. Allgemeine Bedingungen:**

Code des Marchés Publics de la République Française (Verdingungsordnung der Französischen Republik) in der Fassung der Verordnung (Décret) 64-729 vom 17. Juli 1964 und den späteren Ergänzungen.

Diese Verdingungsordnung ist erhältlich bei:

Journaux Officiels, 26, rue Desaix, 75 Paris 15<sup>e</sup>.

**XXI. Ausschreibungsunterlagen:**

1. Bei den unter Artikel I Absätzen b) und c) genannten Dienststellen.
2. Bei der unter Artikel I Absatz a) genannten Dienststelle.

**XXII. Zusätzliche Auskünfte:**

Anfragen um zusätzliche Auskünfte können gerichtet werden an:

- die Direction départementale de l'équipement, B.P. 338, Cayenne — Guyane française;
- das Studienbüro Infrastruktur-Projekt-Assoziation (IPA), 8025 München-Unterhaching, Bussardstraße 38.

## TEIL B

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden

**1. Gegenstand der Leistung**

- 1.1 Das angebotene Material (z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.
- 1.2 Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet ist und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland genügt.
- 1.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.
- 1.4 Schreibt Teil A in Artikel I.4 vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.
- 1.5 In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftragschreiben aufgeführt.
- 1.6 Soweit Teil A in Artikel I.6 nichts anderes bestimmt, sind die Ersatzteile gleichzeitig mit dem Material zu liefern.

**2. Aufteilung in Lose**

- 2.1 Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.
- 2.2 Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen

Losen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

2.3 Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

2.4 Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

**3. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Mindermengen)**

3.1 Wenn sich der Auftraggeber vorbehält, bei der Auftragserteilung von den ausgeschriebenen Mengen abzuweichen, wird in Teil A Artikel III.1 der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten angegeben, um die die tatsächliche Auftragsmenge abweichen kann.

3.2 Die Einheitspreise des Angebots gelten in diesem Fall für Mengen innerhalb der zulässigen Abweichungen.

**4. Gewährleistung — Kundendienst**

4.1 Der Auftragnehmer hat während der in Teil A Artikel IV.1 genannten Mindestfrist die handelsübliche Gewähr zu leisten. Die Frist beginnt bei Abnahme am Lieferort.

4.2 Soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, muß der Lieferer im Bestimmungsland:

- entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt,
- oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

**5. Verpackung — Kennzeichnung**

Das Verpackungsmaterial geht in das Eigentum der Verwaltung über.

**6. Ursprung**

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

**7. Währung**

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat.

**8. Beteiligung**

8.1 Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzen.

8.2 Stehen rechtliche Gründe (z.B. Ausschließlichkeitsvertretung) der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehörigen der vorgenannten Länder entgegen, dann kann dieser durch eine Person beliebiger Staatsangehörigkeit anbieten lassen unter der Voraussetzung, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder oder Gebiete hat.

**9. Lieferort und Lieferfrist**

9.1 Die Lieferung ist an dem Ort zu erbringen, der in Teil A Artikel IX.1 genannt ist.

9.2 Die Lieferfrist wird in Teil A Artikel IX.2 bestimmt. Sie beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragschreiben gilt als eingegangen:

— am übernächsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Land ansässig ist;

— am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschäftssitz außerhalb des ausschreibenden Landes hat.

9.3 Sind für die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so dürfen diese Fristen bei

Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall läuft jede Lieferfrist gesondert.

**10. Vertragsstrafe**

10.1 Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von  $\frac{1}{1000}$  des Auftragswerts pro Tag für das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt dann am Tage nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist und nicht etwa nach Ablauf der zusätzlichen Woche.

10.2 Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmöglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

10.3 Fällige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

**11. Erfüllungsbürgschaft**

Eine Erfüllungsbürgschaft wird nicht verlangt.

**12. Abnahmen**

12.1 Wenn die mit der vorläufigen und endgültigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle in Teil A Artikel XII.1 noch nicht genannt ist, wird diese Stelle spätestens im Auftragschreiben angegeben. Der beauftragte Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

12.2 Die vorläufige Abnahme erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware am Lieferort. Der Auftragnehmer hat der abnehmenden Stelle die Ankunft der Ware mitzuteilen.

12.3 Die endgültige Abnahme wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellt.

12.4 Über vorläufige und endgültige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

12.5 Ist für das zu liefernde Material eine Gewährleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorläufige Abnahme gleichzeitig als endgültige Abnahme.

### 13. Schiedsgericht

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgültig durch ein Schiedsgericht geregelt, für das die Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

### 14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots

Damit der Wettbewerb auf der Grundlage sicherer Preisberechnung stattfindet, ist ein zum Lieferort verkehrsgünstig gelegener Platz für die Preisberechnung und den Vergleich der Angebote maßgebend. Deshalb können Lieferort und für die Preisberechnung maßgebender Ort verschieden sein.

14.1 Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren:

14.1.1 Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Nachbarland hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.1 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.

14.1.2 Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.2 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

14.2 Die gemäß 14.1.1 oder 14.1.2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

14.3 Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. 14.1.1), so wird im Auftragsschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. 14.1.2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragsschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabefreiheit zu erhalten.

14.4 Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV.1.1 oder XIV.1.2 genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel IX.1 genannten Lieferort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Lieferort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherung, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Lieferort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

14.5 Der Vertrag (bzw. das Auftragsschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

### 15. Abgabe der Angebote

15.1 Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der in Teil A Artikel XV.1 angegebenen Sprache zu erstellen.

15.2 Sie müssen in verschlossenem Umschlag mit Einschreiben an die in Teil A Artikel XV.2 genannte Adresse gerichtet werden.

15.3 Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV.3 angegebenen Vermerk tragen.

15.4 Die Angebote müssen bei der unter 15.2 genannten Adresse innerhalb der in Teil A Artikel XV.4 genannten Frist vorliegen.

### 15.5 Inhalt des äußeren Umschlags

In dem vorstehend unter 15.2 genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein:

15.5.1 Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt;

15.5.2 eine Erklärung des Anbieters, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben wird. Das Ursprungsland ist anzugeben;

15.5.3 soweit in Teil A Artikel I.4 vorgesehen, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen;

15.5.4 soweit Teil A Artikel IV.2 nicht anderes bestimmt, die verpflichtende Erklärung des Lieferers, einen Kunden- und Reparaturdienst einzurichten sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.);

15.5.5 eventuell eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Angaben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen gegebenenfalls in Teil A Artikel XV.5.5 verlangten Angaben;

15.5.6 eventuell Angaben über zusätzliche Gewährleistung: Umfang, Dauer usw.;

15.5.7 das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen erfüllen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

#### 15.6 Verlangte Währung — Zeitraum der Gültigkeit des Angebots

15.6.1 Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in der Währung des ausschreibenden Landes. Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in die Währung des ausschreibenden Landes umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europä-*

*ischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

15.6.2 Der Anbieter muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkontos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

15.6.3 Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

#### 16. Angebotseröffnung

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

#### 17. Auftragserteilung

Der oder die ausgewählten Bieter werden eventuell mit Telegramm benachrichtigt. Der Auftrag wird durch Auftragsschreiben erteilt, das auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser Ausschreibung erstellt wird. Das Auftragsschreiben lautet über die Währung des Angebots. Es ersetzt etwa sonst übliche Auftragsdokumente.

#### 18. Zahlungsweise

Die Zahlungen werden wie folgt gestaffelt:

18.1 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Auftragserteilung. Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.2 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware. Diese Zahlung erfolgt gegen Stellung einer weiteren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der zweiten Zahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird ebenfalls nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.3 30 % der Auftragssumme nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX.1);

18.4 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung nach der durch Niederschrift festgestellten endgültigen Abnahme. Der Rückbehalt kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der endgültigen Abnahme zurückgegeben.

18.5 Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft muß den beigefügten Wortlaut haben (Anlage zum Teil B). Sie muß zugunsten der in Teil A Artikel XVIII.5 genannten Stelle lauten. Sie kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.

18.6 Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %

— nach Vorlage einer Bescheinigung über den Versand und

— nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich versandten bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.

18.7 Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14.1.1) werden die unter 18.2 und 18.3 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig.

18.8 Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistung (vgl. Artikel 4.1) werden die unter 18.3 und 18.4 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig, die zugleich endgültige Abnahme ist.

## 19. Bezahlung

Um die Durchführung von Zahlungen außerhalb des ausschreibenden Landes zu beschleunigen, zahlt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die beiden ersten Teilzahlungen direkt an die Firmen, die gemäß Artikel 15.6.1 in der Währung eines Mitgliedstaats der EWG fakturieren.

19.1 Lautet das Angebot über die Währung des ausschreibenden Landes oder eines anderen assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes, so werden die vier Teilzahlungen von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und über die Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds im ausschreibenden Land ausgeführt.

19.2 Lautet das Angebot über die Währung eines Mitgliedstaats der EWG, so werden die beiden ersten Teilzahlungen direkt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, angewiesen und durchgeführt. Die Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.2 genannt.

Die Restzahlung wird von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, ausgeführt.

19.3 Für jede Zahlung muß der Auftragnehmer der unter Artikel 19.1 oder 19.2 angegebenen anweisenden Stelle Rechnungen in fünffacher Ausfertigung vorlegen und außerdem die folgenden Unterlagen:

19.3.1 Für die erste Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien des Auftragsschreibens sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.2 Für die zweite Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien der Bescheinigung über den Versand der Ware sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.3 Für die dritte Zahlung in Höhe von 30 % ist nur die Rechnung vorzulegen.

19.3.4 Für die vierte Zahlung in Höhe von 10 % ist nur die Rechnung und gegebenenfalls das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen, wenn der Rückbehalt gemäß Artikel 18.4 durch Bürgschaft ersetzt werden soll.

19.4 Wenn Rechnungen an Dienststellen des ausschreibenden Landes gesandt werden, so ist eine Durchschrift der Korrespondenz an den beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds zur Kenntnisnahme zu schicken. Seine Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.4 genannt.

## 20. Allgemeine Bedingungen

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

## 21. Ausschreibungsunterlagen

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teil A und B) und der

gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text der Ausschreibung ist erhältlich:

21.1 in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften:

- bei den in Teil A Artikel XXI.1 angegebenen Stellen;
- bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Entwicklungshilfe, Brüssel 4, 170, rue de la Loi;

— bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in:

Bonn, Zitelmannstraße 11,  
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,  
Luxemburg, Europäisches Zentrum,  
Kirchberg,  
Paris 16e, 61, rue des Belles-Feuilles,  
Rom, Via Poli 29.

21.2 nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes:

bei den in Teil A Artikel XXI.2 angegebenen Stellen.

#### ANLAGE

#### WORTLAUT DER BÜRGSCHAFT

(Artikel 18.5) in der Sprache des ausschreibenden Landes zu erstellen

Der Unterzeichnete (Name und Adresse des Bürgen) .....

handelnd durch (Name der Person(en), die den Bürgen im Rechtsgeschäft vertreten) .....

übernimmt die Bürgschaft als Selbstschuldner und Gesamtschuldner für (Name und Adresse des Auftragnehmers).....

gegenüber (Name und Adresse des Vertragspartners) .....

über den Betrag von ..... (anzugeben in der Währung, in der die Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten sind), der sich zusammensetzt aus:

- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Auftragserteilung zu zahlen ist,
  - Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware zu zahlen ist,
  - der Rückbehaltssumme.
- (Nichtzutreffendes streichen)

Der Unterzeichnete hat Kenntnis von den Bestimmungen des Auftrags über die Rückgabe der Bürgschaft

- nach vorläufiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft bei Auftragserteilung oder Versand handelt,
  - nach endgültiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft für die Rückbehaltssumme handelt.
- (Nichtzutreffendes streichen)

